



Einbürgerungsgesetz
der
Gemeinde Rheinwald

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 13.12.2019**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand des Gesetzes
Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren der Gemeinde Rheinwald gemäss kantonaler Bürgerrechtsgesetzgebung.

Art. 2

Grundsatz
¹ Der Gemeindevorstand ist für die Aufsicht und den Vollzug des Einbürgerungsgesetzes zuständig.
² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes oder einzelner Aufgaben an eine gemeindeeigene Kommission delegieren.

Art. 3

Wohnsitz- und andere Erfordernisse
¹ Ausländischen Gesuchstellenden kann das Bürgerrecht der Gemeinde Rheinwald zugesichert werden, wenn diese während mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Wohnsitz hatten, die letzten zwei unmittelbar vor Gesuchseinreichung.
² Schweizer Bürgern kann das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
³ Die Gesuchstellenden haben die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der kantonalen Gesetzgebung zu erfüllen.
⁴ Der Wohnsitz in den ehemaligen Gemeinden Hinterrhein, Nufenen, Medels i. Rheinwald und Splügen wird für die Wohnsitzdauer angerechnet.

Art. 4

Ehrenbürgerrecht
In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

II. Einbürgerungskommission

Art. 5

Einbürgerungskommission
¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand gewählt werden.
² Der Präsident hat Mitglied des Gemeindevorstandes zu sein. Die übrigen zwei Mitglieder können auch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung sein.

Art. 6

Zuständigkeiten und
Verfahren

¹ Die Einbürgerungskommission prüft die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Die Einbürgerungskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Bei Schweizer Gesuchstellenden ist die Durchführung eines Gesprächs nicht zwingend.

² Nach Prüfung der Eignung erstellt die Einbürgerungskommission einen Bericht und erstattet dem Gemeindevorstand Antrag.

³ Der Gemeindevorstand teilt den gesuchstellenden Personen den Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Ablehnende Entscheide sind zu begründen. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonaltalen Recht.

⁴ Der Gemeindevorstand erstattet innert acht Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton, sollte sich weisen, dass die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

III. Verfahren

Art. 7

Gebühren

¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Diese werden im Anhang dieses Gesetzes geregelt.

² Für privilegierte Einbürgerungen werden tiefere Gebühren festgelegt, ebenso für minderjährige Kinder und Personen in Ausbildung, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden. Für Familien mit Kindern werden reduzierte Gebühren erhoben.

³ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Pauschale erhoben werden.

IV. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 8

Beschwerde

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per sofort in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13.12.2019

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeganzlist

.....
Christian Simmen

.....
John Turner

Anhang zum Einbürgerungsgesetz der Gemeinde Rheinwald

Einbürgerungsgebühren der Gemeinde Rheinwald

a) Erwachsene Personen		Fr. 600.00
b) Ehepaar oder eingetragene Partner ohne Kinder	je	Fr. 400.00
c) Familie mit Kindern	je Fr. 300.00	max. Fr. 1'500.00
d) Minderjährige und Personen in primärer Ausbildung		Fr. 300.00
e) Privilegierte Einbürgerungen	je Fr. 200.00	max. Fr. 1'000.00

1. Gebühren bei unterbliebener Zusicherung oder Nichterteilung des kommunalen Bürgerrechts

Wird das Gesuch nicht mittels Zusicherung oder Erteilung des kommunalen Bürgerrechts abgeschlossen, so können tiefere Gebühren erhoben werden.